

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Breitenburg

**Gremium
Finanzausschuss**

Tag	Beginn	Ende
01.02.2017	19.30 Uhr	21.45 Uhr

**Ort
BSC Nordoe, Postkamp, 25524 Breitenburg**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Bahr

Vorsitzender

gez. Kurth

Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
des **Finanzausschusses der Gemeinde Breitenburg**

am 01.02.2017

	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
KWG Karl-Heinz Bahr - Vorsitzender -	X	
Wilhelm Schwiering	X	
Breido Graf zu Rantzau		X
Claus Fötsch bgl.	X	
SPD Andreas Kropius - stellv. Vors. -		X
Stefan Tukuac bgl.	X	
Klaus Behrens bgl.	X	
Stellvertretende Mitglieder:		
KWG-Fraktion: 1. Ute Ørntoft	X	
2. Timo Sommer (bgl.)		
SPD-Fraktion: 1. Karl-Heinz Meier	X	
2. Ulf Siegismund		
Gemeindevertreter		
Rita Mühle (SPD)	X	
Karl-Heinz Meier (SPD)		
Martin Gramm (SPD)	X	
Julia Skerswetat (KWG)		
Ulf Siegismund (SPD)		
Ann Christin Siegismund-Jahn (SPD)		
Ingo Köhne (KWG) - Bürgermeister -	X	
Ute Ørntoft (KWG)		
Ferner anwesend:		
Herr Kurth als Protokollführer		



den 17.01.2017

Einladung zur Sitzung

Finanzausschuss	Datum Mi., 01.02.2017	Uhrzeit 19.30 Uhr
Sitzungsort BSC Nordoe, Postkamp, 25524 Breitenburg	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Breitenburg
3. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016
4. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
5. Mitteilungen und Anfragen

gez. Bahr
- Vorsitzender –

Sollte ein Ausschussmitglied nicht an der Sitzung teilnehmen können, wird um Weitergabe der Unterlagen an die/den Stellvertreter/in gebeten

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Es liegen keine Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung für das Sondervermögen für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Breitenburg

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Drucksache Nr. 4/2017 vor. Vorsitzender Bahr und Wehrführer Gramm erläutern die Vorlage.

Sobald der Haushaltsplan 2017 von der Feuerwehr erstellt ist, kann er der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass die Kameradschaftskasse von der Feuerwehr geprüft wird. Diese liefert danach die Unterlagen an die Gemeinde, welche im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung ebenfalls eine Überprüfung vornehmen kann.

Weiterhin müssen in dem vorliegenden Satzungsentwurf Wertgrenzen eingearbeitet werden. Die Ausschussmitglieder sind sich einig folgende Wertgrenzen in die Satzung einzuarbeiten:

- § 3 - Zuwendungen an die Kameradschaftskasse – 5.000 €
- § 7 Abs. 7 – Deckungsfähigkeit, über-/außerplanmäßige Ausgaben – 1.000 €
- § 9 Abs. 2 – Kassenführung – 1.000 €

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss** zu fassen:

Die **nachfolgende** Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Breitenburg für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Breitenburg wird erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Breitenburg für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Breitenburg

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.02.2017 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Breitenburg erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 5.000,- EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für

Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000,- EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

(1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,- EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

(3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

(4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.

(5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

(1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

(2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.

(5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11
Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Breitenburg, den

Gemeinde Breitenburg

Bürgermeister

Zu Pkt. 3: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016

Die Sitzungsvorlage Drucks.-Nr. 5/2017 liegt allen Ausschussmitgliedern vor. Ausschussvorsitzender Bahr erläutert die Vorlage.

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden **Beschluss** zu fassen:

Die in der Anlage der Drucksache 5/2017 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (lfd. Nr. 5 bis 10 und 12 bis 19) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidung zu der lfd. Nr. 11 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 4: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Allen Finanzausschussmitgliedern liegt der Entwurf vom 17.01.2017 des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017 vor. Ausschussvorsitzender Bahr erläutert die einzelnen Veranschlagungen ausführlich. Es wird weiterhin über mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen diskutiert.

Folgende Veränderungen ergeben sich zum Haushaltsplanentwurf:

- Aufgrund eines Zuschusses für die Breitenburger Reitertage wird der Haushaltsansatz beim Produktsachkonto 42100.5318000 auf 32.500 € angehoben.
- Für die Errichtung einer Schutzhütte wird das Produktsachkonto 36502.0900900 auf 7.500 € angehoben.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die **anliegende** Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Haushaltssatzung der Gemeinde Breitenburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.02.2017 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.497.000	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.671.800	EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-174.800	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.426.200	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.547.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	925.300	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.013.000	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 909.000 EUR
2. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 2,10 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 %
2. Gewerbesteuer 370 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000. EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Breitenburg, den

Bürgermeister

Zu Pkt. 5: Mitteilungen und Anfragen

Wehrführer Gramm teilt mit, dass die Einweihung (Ausbau Feuerwehrgebäude) und Übergabe Fahrzeug am 22. April 2017 stattfinden wird.